



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-2575 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 0117/339-II/4/91

Wien, am 30. Juni 1991

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 W i e n

1023 IAB

1991 -07- 03

zu 1178 J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PILZ und Freunde haben am 29.5.1991 unter der Nr. 1178/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Fall PRENNINGER" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Sind Sie über die Äußerungen Prenningers informiert?
2. Sind Sie bereit hinzunehmen, daß Prenninger das Parlament und seine Abgeordneten bedroht, um Geldforderungen durchzusetzen?
3. Welchen Rang bekleidet Prenninger in der Exekutive?
4. Welchen Dienst versieht Prenninger?
5. Welche Möglichkeiten hat Prenninger, seine Drohungen wahrzumachen?
6. Welche disziplinären Maßnahmen werden Sie gegen Prenninger ergreifen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Ja.

Zu Frage 2:

Meiner Auffassung nach sind diese Formulierungen nicht glücklich gewählt. Die Qualifikation einer tatsächlichen Drohung ist aber nicht gegeben.

Zu Frage 3:

Alfred PRENNINGER ist Gruppeninspektor bei der Bundesgendarmerie.

Zu Frage 4:

Der Beamte ist als Vorsitzender des Zentralausschusses für die Bediensteten der Bundesgendarmerie gemäß den einschlägigen Bestimmungen des B-PVG 1967 vom Dienst freigestellt und in dieser Funktion in Ausübung seiner Tätigkeit an keine Weisungen gebunden. Seine gesetzliche Aufgabe besteht darin, im Rahmen des Organes der Personalvertretung die Interessen der Bediensteten zu wahren und zu fördern.

Zu Frage 5:

Faktisch keine, da die Durchführung der Schutzaufgaben nicht unmittelbar in den Wirkungsbereich der Personalvertretung fällt und eine Umsetzung derartiger Vorhaben an dienst- und strafrechtlichen Normen scheitern würde.

Zu Frage 6:

Keine.

Franz G. L.